



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

13. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Heidelberg v. 26. Nov. 1846 in Sachen der Wittve Colona Gronemeier zu Holzhausen, Verklagte etc. gegen ihren Stiefsohn Wöhler zu Wülfer, Kläger etc., ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

möglicherweise noch gehoben werden können, so kann die Abweisung nur in angebrachter Art erfolgen. Vermag Kläger demnach wirklich zu behaupten, daß der s. g. neue Kamp, welcher sich im Besitze des Verkl. angeblich befindet, ein Pertinenzstück zu seinem Hofe in Potzenhausen ist und daß der Exter'sche Hof kein Erbgut, sondern ein wirklich contribuables Bauergut bildet, oder daß er, oder sein Erblasser das fragliche Grundstück auf eine das Eigenthum übertragende Acquisitions-Art erworben haben, so wird er mit dieser neuen, in diesen Punkten besser substantiirten Klage demnächst wenigstens annoch zu hören seyn.

Alsdann wird er aber das in Anspruch genommene Grundstück nach Vorschrift der

L. 5. Dig. de rei vind. (6. 1.)

noch genauer, als dies bisher geschehen, bezeichnen müssen, damit über den Gegenstand der Klage die gegenwärtig noch vorliegenden Zweifel aus dem Wege geräumt werden.

Die in der mehr allegirten Verordnung vom Jahr 1752 enthaltene Beschränkung der Redintegrationsklage auf das Jahr 1701 als äußersten Termin der geschehenen Veräußerung wird, hier vorerst abgesehen von den der Klage etwa sonst entgegenstehenden Einreden, im vorliegenden Falle nicht entgegenstehen, da sich die Verordnung nur auf diejenigen Fälle bezieht, wo ohne gutherrlichen Consens verkauft ist, oder wo man den Titel, auf welchen die Veräußerung erfolgt ist, gar nicht kennt. Beides tritt hier nicht ein, da der geschehene Versatz vom Kläger ausdrücklich behauptet wird, obwohl solcher allerdings bereits vor dem Jahre 1701, nämlich im Jahre 1666 geschehen seyn soll.

Da die Klage auf den Grund der vom Verkl. vorgeschützten dilatorischen Einrede der ungenügenden thatsächlichen Begründung der Klage, wie gezeigt, in angebrachter Art hat zurückgewiesen werden müssen; so bleibt die Einlassung des Verklagten in der Sache selbst mit den vorgebrachten peremptorischen Einreden in gegenwärtiger Erörterung unberührt.

cf. Bayer, Vorträge p. 398. (ed. VI.)

Die Verurtheilung des Klägers in die Kosten rechtfertigt sich von selbst.

N^o 13.

In Sachen der Witwe Colona Gronemeyer Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen, Verklagten und Recurrentin jetzt Querulantin, gegen ihren Stieffohn Johann Hermann Wöhler zu Wülfer, Kläger und Recursen jetzt Querulaten,

Colonatsabtretung und Gegenforderungen betreffend,

erkennen Fürstlich Sippische zur Justizkanzlei verordnete Kanzler, Rätthe und Assessoren, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten hierdurch für Recht: daß die Formalien des eingewendeten ordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde für gewahrt zu achten, die Materialien betreffend es bei dem angefochtenen Erkenntnisse der Fürstlich Sippischen Justizkanzlei vom 4. Septbr. 1845 nicht überall zu belassen, sondern in Ansehung der 5ten Beschwerde dasselbe dahin abzuändern, daß Verklagte, Recurrentin und Querulantin befugt ist, die von ihr aufgestellte Gegenforderung für Ablösung von Pächten des Wöhlerschen Colonats an den ihr gegen den Kläger, Recur- sen und Querulanten obliegenden judicatmäßigen Leistungen in Abzug zu bringen, wenn sie, dem letztern Gegenbeweis vorbehaltlich, in 14 Tagen peremptorischer Frist erweist,

daß und wie viel ihr verstorbener Ehemann für die eben gedachte Ablösung entrichtet hat.

Im Uebrigen hat es dahingegen bei dem genannten Erkenntnisse vom 4. Sept. 1845 sein Bewenden, und werden die Kosten dieser Instanz compensirt, jedoch mit Ausnahme der Versendungskosten, die von der Verklagten, Recurrentin und Querulantin allein zu tragen sind.

V. R. W.

Die Richtigkeit dieses Urtheils bezeugen Wir
Ordinarius, Senior und Beisitzer des Spruchcollegiums an der
Großh. Bad. Universität Heidelberg.

Publ. Detmold den 26. Nov. 1846.

Entscheidungsgründe.

Der zweite Beschwerdepunkt beruht auf der Bestimmung der Verordnung vom 8. Mai 1786, nach welcher, „wann ein Colonus ein anderes (Colonat) zu dem seinigen landesgesetzmäßig erwirbt, oder ererbet . . . (und) nicht mehr mehern kann, oder stirbt, (er) es einem seiner Kinder, das nicht Anerbe vom andern ist, überlassen“ soll. — Darauf stützt die Beklagte den Einwand, daß der Kläger nur eines der von ihm geforderten Colonate nach seiner Wahl in Anspruch nehmen könne, indem sie meint, daß diese Vorschrift auch auf den vorliegenden Fall Anwendung erleide, wo eines der gedachten Colonate dem Erblasser von seiner Ehefrau zugebracht worden, nämlich das Husemann'sche Colonat Nr. 14. Vor der Verordnung vom Jahre 1808, welche das Leib- und Gutseigenthum aufgehoben, sey, führt sie aus, der aufheirathende Ehemann immer mit bemeiert worden, man habe ihn als einen wahren Colonen angesehen, und ihn als einem f. g. Aufkömmling überall nicht ausgezeichnet. Dieß sey erst später üblich geworden. Die Verordnung von 1786 dürfe

daher nicht so eng ausgelegt werden, daß sie nur auf den Fall gehe wo eine und dieselbe Person Eigenthum an zwei Colonaten erwerbe. Seit 1808 stehe auch einem Uebergange eines so durch Heirath zugebrachten Colonats in die eheliche Gütergemeinschaft, und der Begründung eines gemeinschaftlichen Eigenthums der Ehegatten an demselben, überall kein Hinderniß entgegen; indem die Colone nur insofern von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyen, als ihre Natur entgegenstehe, was nicht mehr der Fall sei, seit sie freies Eigenthum geworden.

Sie sey nicht schuldig dem Kläger beide Colone herauszugeben, so lange er nicht ein Recht auf beide begründet habe, und sie sey dabei interessirt, daß sie in die rechten Hände gelangten, weil sie Verwalterin derselben für den noch unbekanntem Colonen sey, und nur der wirkliche Berechtigte ihr ihre Leibzucht bestellen und wegen der Schulden sich mit ihr auseinandersetzen könne.

Der Kläger bestreitet dahingegen die Anwendbarkeit der Verordnung von 1786, weil das von seiner Mutter herrührende Husemann'sche Colonat Nr. 14, als von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen, nie von seinem Vater erworben worden, weshalb es auch nicht zum Gegenstande der Schlichtung gemacht worden sey; er bestreitet ferner die Befugniß der Beklagten sich auf diese Vorschrift zu berufen, weil sie nicht legitimirt sey, Rechte anderer Personen geltend zu machen; sie könne dieß um so weniger, als sein Stiefbruder Phil. Aug. Gronemeyer bereits selbstständig einen gerichtlichen Anspruch auf eins der Colone gegen den Kläger erhoben habe, und Kläger jetzt durch ein rechtskräftiges Erkenntniß im Besitze der beiden fraglichen Colone geschützt worden. Die Verordnung vom 8. Mai 1786, bemerkt er, sanctionire kein Anerberecht ab intestato, sondern weise nur den Vater an, zu Gunsten eines der nachgeborenen Kinder über eines der mehreren Colone zu disponiren, und in Ermangelung einer solchen Disposition stehe diesen weiter kein Anspruch zu.

Wenn man erwägt, daß Colone, abgesehen von dem Falle, wo sie Neoacquisite sind (deren Erwerb durch Verwendungen aus dem gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen realisirt oder doch eine Errungenschaft ist), bei der Schlichtung des ehelichen Gemeinschaftsvermögens derselben auch ihrem Werthe nach nicht unterzogen werden,

Verordn. wegen der Gütergemeinsch. S. 4.

so scheint ihr Ausgeschlossenseyn von demselben nicht bezweifelt werden zu können; und die Wirkungen, welche die Gemeinschaft in Aufhebung derselben nach dem eben gedachten Gesetze äußert: wie die Succession des einen Ehegatten nach dem kinderlosen vorverstorbenen und das Nichtbestehen von Ansprüchen auf Erstattung des Eingebrachten aus dem Colone, erklären sich durch ein bloß das Baurecht des Colonen ergreifendes Gemeinschaftsverhältniß. Mit dieser

Auffassung steht es auch im vollen Einklange, wenn dasselbe Gesetz sagt: daß dasjenige, was es wegen der ehelichen Gütergemeinschaft verordne, auf Bauersleute nur insofern Anwendung habe, als es mit der Natur ihrer Güter und dem Colonatrechte bestehen könne. Die Natur dieser Güter führt es nun mit sich, daß auch dasjenige, was als Privatrecht des Bauern an demselben erscheint, das Baurecht, untheilbar ist, und also die Bestimmungen, welche eine Schichtung des gemeinsamen Gutes vorschreiben, hier nicht anwendbar sind; statt einer Schichtung daher nur die gedachte Erbfolge als Folge der Gemeinschaft eintritt. Das Gesetz erklärt auch selber, daß hierauf die eheliche Gemeinschaft in Ansehung der Colonate sich beschränke. Zwar hat die Beklagte einen Widerspruch zwischen dieser Beschränkung und dem Ausspruche: daß die Gütergemeinschaft bei Bauersleuten insofern Anwendung leide, als die Natur der Colonate nicht entgegenstehe, finden wollen, und sie hat selbst Entscheidungsgründe der Halle'schen Facultät in Sachen Busse gegen Töberich vom Jahre 1826 und amtsberichtliche Aeußerungen zu den Acten gebracht, die sich zu derselben Ansicht und zu einem Miteigenthume des einen Ehegatten am Colonate des andern hinneigen.

Allein diese Ansicht beruht auf einer Interpretation des gedachten §. 4 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft, welche davon ausgeht, daß derselbe die von ihm aufgestellten Folgen der Gütergemeinschaft bei Bauersleuten nur beispielsweise nenne, es daher noch andere, als die von ihm genannten, geben müsse, und daß, da die Gütergemeinschaft als die Regel aufgestellt sey, das Ausgenommenseyn der Colonate von derselben aus deren Natur zuvor nachgewiesen werden müsse, ehe es angenommen werden könne. Aus einer beispielsweise Aufführung von Fällen folgt indeß jeden Falls nur, daß es noch andere geben kann; und daß zur Zeit jener Verordnung die Natur der Colonate sie des Ueberganges in die Gütergemeinschaft unfähig machte, wird im Gesetze selber ausgesprochen, indem es eine Erbfolge der Ehegatten als die einzige Wirkung der Gütergemeinschaft bei Colonaten ausdrücklich aufstellt; und diese, auf den Fall des Mangels von Descendenten des verstorbenen Ehegatten beschränkte Erbfolge unterscheidet sich von einem durch die Ehe begründeten Eigenthume dadurch, daß sie nicht, wie dieses, die Successionsrechte jener Descendenten bricht. — Diese Successionsrechte können auch durch die Aufhebung des Leib- und Guteigenthums vom Jahre 1808 nicht als geändert betrachtet werden, denn der §. 4 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft sanctionirt jene Beschränkung der Wirksamkeit der Gütergemeinschaft für alle und jede Colonate, also nicht bloß für solche, welche mit Leib- und Guteigenthumsverhältnissen verbunden, sondern auch für die Colonate „Leib- und Weinkaufsfreier Unterthanen;“ und erkennt damit

auch bei allen Colonaten jenen Vorzug der Erbfolge der Descendenten an. Jene Aufhebung vom Jahre 1808 stellt nun, nach §. 3, jene Colonate in Beziehung auf Succession diesen gleich, indem sie den bei jenen bis dahin in Ermangelung von Descendenten, Ascendenten und Seitenverwandten ersten Grades stattgefundenen Heimfall an die Leib- und Gutsherrschaft

Führer, meyerrechtliche Verfassung S. 51.

beseitigt. — Demnach hat es keinen Zeitpunkt gegeben, in welchem der verstorbene Vater des Klägers das Hufemann'sche Colonat Nr. 14. zu dem von seinen Eltern auf ihn vererbten Wöhler'schen Colonat Nr. 10. hinzuerworben hatte, wie es die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8 März 1786 erfordert. Bei Lebzeiten seiner ersten Ehefrau war es ihm nicht erworben, weil sie es ihrer Descendenz, die ja auch einer späteren Ehe möglicherweise angehören können, zu hinterlassen hatte; und bei ihrem Tode erwarb er es nicht, weil der Kläger, als ihr Descendent, ihn ausschloß. — Er konnte also nun, als er nicht mehr mehern konnte oder starb, wie die Verordnung sagt, dasselbe keinem seiner Kinder überlassen, weil er es selber nicht hatte. In Uebereinstimmung mit dieser, bereits in den Entscheidungsgründen der ersten Instanz ausgesprochenen Ansicht hat denn auch der verstorbene Vater des Klägers das Hufemann'sche Colonat Nr. 14. von den Schichtungen des gemeinsamen Guts ausgenommen; und da die gedachte Verordnung von 1786, wie dies die Entscheidungsgründe der zweiten Instanz anerkennen, den nachgeborenen Kindern kein Anerberecht gegeben, sondern nur dem Vater vorgeschrieben hat, in dem vorausgesetzten Falle zu ihren Gunsten zu disponiren, so läßt sich in Ermangelung einer solchen Disposition ein Effect jenes Gesetzes nicht realisiren.

N^o 14.

In Sachen des Kornhändlers B. H. Austermann zu Detmold, Klägers und Recurrenten, gegen den Colon Pörtner Nr. 26 in Hausenbeck, Beklagten und Recursen,
Kaufcontract betr.

erkennt Fürstlich Lippisches Hofgericht zu Detmold nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrter, den Acten gemäß zu Recht: daß zuvörderst recurrentischer Anwalt sich binnen vierzehn Tagen bei fünf Thalern Strafe zu diesen Acten zu legitimiren habe; demnächst aber in der Sache selbst, der anderweitigen Rechtfertigung des Recurses ungeachtet, es bei den — 1 und 5 act. ersichtlichen Bescheiden vom 21. April 1841 lediglich sein Bewenden habe, Recurrent auch die Kosten dieses Recurses allein zu tragen schuldig sey.